

18.02.97

Gesetzesantrag

der Länder

**Niedersachsen, Hessen,
Saarland, Schleswig-Holstein**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in Baubetrieben

A. Zielsetzung

Die ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft ist wegen der Streichung des Schlechtwettergeldes nicht mehr gesichert. Die tarifvertragliche Auffanglösung hat nicht gegriffen. Im Gegenteil, schon im Winter 1995/96 hat es mit 300.000 und im Januar 1997 mit über 400.000 arbeitslosen Bauarbeitern erschreckende neue Höchststände gegeben.

B. Lösung

Wiedereinführung einer Schlechtwettergeldregelung im Arbeitsförderungs-
gesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine.

Die durch die Streichung des Schlechtwettergeldes hervorgerufenen zusätzlichen Kosten für Arbeitslosengeld von Bauarbeitern erreichen mindestens die Höhe der Ausgaben für das Schlechtwettergeld. Bei Wiedereinführung des Schlechtwettergeldes ist nach den Erfahrungen aus dem Winter 1996/97 sogar mit Minderausgaben gegenüber der Finanzierung der Arbeitslosigkeit zu rechnen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

18.02.97

Gesetzesantrag

der Länder

**Niedersachsen, Hessen,
Saarland, Schleswig-Holstein**

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen
Beschäftigung in Baubetrieben**

GERHARD SCHRÖDER
NIEDERSÄCHSISCHER MINISTERPRÄSIDENT

Hannover, den 18. Februar 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in
der Anlage beigefügten Antrag für einen

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der
ganzjährigen Beschäftigung in Baubetrieben

mit der Bitte zuzuleiten, diesen gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 21. Februar 1997
zu setzen.

Die Länder Hessen, Saarland und Schleswig-Holstein sind dem Gesetzesantrag
als Mit Antragsteller beigetreten.

Mit freundlichen Grüßen

—


Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in Baubetrieben

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 74 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Bundesanstalt fördert die ganzjährige Beschäftigung im Baugewerbe durch

1. durch Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen bei Arbeit in der Förderungszeit (§ 77),
2. Schlechtwettergeld bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit (§§ 80 bis 87)."

2. § 75 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Förderungszeit die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. Dezember bis zum 31. Dezember,".

3. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. bei denen gewährleistet ist, daß bei Arbeitsausfall unbeschadet des Anspruchs auf Urlaub eine Anwartschaft auf Lohnausgleich für einen zusammenhängenden Ausgleichszeitraum besteht, der mindestens die Zeit vom 25. Dezember bis 1. Januar umfaßt."

- b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.

4. In § 77 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Dies gilt nicht für die Zeit vom 25. Dezember bis 1. Januar."

5. § 78 wird gestrichen.

6. In der Überschrift vor § 81 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.

7. § 81 wird wie folgt gefaßt:

**"§ 81
Gewährung von Schlechtwettergeld**

Arbeitern wird für die in der Schlechtwetterzeit aus Witterungsgründen ausgefallenen Arbeitsstunden Schlechtwettergeld gewährt, wenn die Voraussetzungen nach § 76 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erfüllt sind."

8. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 Satz 1 und 2 wird das Wort "Winterausfallgeld" jeweils durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt,

b) In Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt und Satz 2 gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.

9. In § 84 Abs. 1 wird das Wort "Winterausfallgeldes" durch das Wort "Schlechtwettergeldes" ersetzt.

10. In § 85 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.

11. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Absatz 1 eingefügt:

"(1) Die Arbeitsausfälle (§ 81) einer Kalenderwoche sind vom Arbeitgeber spätestens am dritten Arbeitstag der den Arbeitsausfällen folgenden Kalen-

derwoche dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Baustelle liegt, schriftlich anzuzeigen; die Anzeige kann auch die Betriebsvertretung erstatten. Wird die Anzeige nach Satz 1 nicht oder verspätet erstattet, so kann Schlechtwettergeld für die Arbeitsausfälle der Kalenderwoche nicht gewährt werden."

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

c) In den neuen Absätzen 2 und 3 wird das Wort "Winterausfallgeld" jeweils durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.

12. § 112 Abs. 5 Nr. 5 wird gestrichen.

13. In § 143 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.

14. In § 154 Abs. 1 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.

15. In der Überschrift vor § 162 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.

16. In § 162 Abs. 1 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.

17. § 163 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "Winterausfallgeld" jeweils durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" und das Wort „Winterausfallgeldes“ jeweils durch das Wort „Schlechtwettergeldes“ ersetzt.

18. § 164 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" und das Wort "Winterausfallgeldes" durch das Wort "Schlechtwettergeldes" ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Winterausfallgeldes" durch das Wort "Schlechtwettergeldes" ersetzt.

19. § 166 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort "Winterausfallgeld" jeweils durch das Wort "Schlechtwettergeld" und die Angabe "§§ 68 und 86" durch die Angabe "§§ 68 und 84" ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" und das Wort "Winterausfallgeldes" jeweils durch das Wort "Schlechtwettergeldes" ersetzt.

20. § 230 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Angabe "§ 86 Abs. 3" durch die Angabe "§ 86 Abs. 4" ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe "§ 86 Abs. 2" durch die Angabe "§ 86 Abs. 3" ersetzt.

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

Bei den Änderungen der anderen Gesetze wird jeweils das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.

Artikel 3

Änderung von Verordnungen

1. In § 1 Abs. 1 der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), zuletzt geändert durch Verordnung vom, wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
2. In § 1 der Wintergeld-Umlageverordnung vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch Verordnung vom, wird die Zahl "1,0" durch die Zahl "2,0" ersetzt.
3. In § 9 Abs. 4 Satz 1 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), zuletzt geändert durch Verordnung vom, wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1997 in Kraft.

Begründung:

Die Streichung des Schlechtwettergeldes hat zu einer höheren Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten geführt, da die knapp kalkulierenden Baufirmen zu ihrer Entlastung bei Arbeitsausfall in der Schlechtwetterperiode angesichts der nunmehr gekürzten Unterstützung auch Entlassungen vornehmen. Soweit keine verbindliche Wiedereinstellungszusage des Arbeitgebers besteht, haben die entlassenen Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter Anspruch auf Arbeitslosengeld. Damit wurden die Einsparungen bei dem Schlechtwettergeld durch die verstärkten Ausgaben beim Arbeitslosengeld mindestens kompensiert. Nach Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit übertreffen die Ausgaben für zusätzliches Arbeitslosengeld erheblich die vergleichbaren Ausgaben, die beim Schlechtwettergeld angefallen wären. Die Gewerkschaft BAU geht sogar von über 1 Mrd. DM Mehrkosten aus. Des weiteren sind Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter durch den Ausschluß von Kurzarbeitergeld ohne sachlichen Grund finanziell schlechter gestellt als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus anderen Branchen. Sie werden zu Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern. Dadurch kommt es in der Bauwirtschaft wieder zu Zuständen wie in den 50er Jahren vor Einführung des Schlechtwettergeldes. Auch angesichts notwendiger Wachstumsimpulse für den Wohnungsmarkt ist die Bundesrepublik Deutschland dringend auf eine ganzjährige Bautätigkeit angewiesen.

Die Streichung der Schlechtwettergeld-Regelung ist in arbeitsmarkt- und auch baupolitischer Hinsicht kontraproduktiv. Der Gesetzentwurf verfolgt daher das Ziel, den bis zum 31. Dezember 1994 bestehenden Rechtszustand wiederherzustellen. Tarifvertragliche Regelungen konnten bisher die ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft nicht sichern, wie die wiederholten Anhörungen vor dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages von 1993 bis 1995 gezeigt haben. Die wirtschaftliche Lage hat sich seitdem nicht verbessert. Die auf Intervention der Bundesregierung zustande gekommene tarifvertragliche Auffanglösung hat sich, wie die aktuelle Arbeitsmarktsituation im Baugewerbe zeigt - auch in Verbindung mit den ergänzenden bauspezifischen Regelungen vom

Dezember 1995 -, als nicht tragfähig erwiesen. Eine erneute Gesetzesänderung sollte daher sofort erfolgen, um die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe zu mildern und den Tarifvertragsparteien rechtzeitig eine neue Kalkulationsgrundlage zu geben.

Die Wiedereinführung des Schlechtwettergeldes erfordert außerdem eine Reihe von rein technischen Folgeänderungen. In mehreren Gesetzen muß das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt werden.

14.03.97

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in Baubetrieben

A. Zielsetzung

Die ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft ist wegen der Streichung des Schlechtwettergeldes nicht mehr gesichert. Die tarifvertragliche Auffanglösung hat nicht gegriffen. Im Gegenteil, schon im Winter 1995/96 hat es mit 300.000 und im Januar 1997 mit über 400.000 arbeitslosen Bauarbeitern erschreckende neue Hochstände gegeben.

B. Lösung

Wiedereinführung einer Schlechtwettergeldregelung im Arbeitsförderungsgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine.

Die durch die Streichung des Schlechtwettergeldes hervorgerufenen zusätzlichen Kosten für Arbeitslosengeld von Bauarbeitern erreichen mindestens die Höhe der Ausgaben für das Schlechtwettergeld. Bei Wiedereinführung des Schlechtwettergeldes ist nach den Erfahrungen aus dem Winter 1996/97 sogar mit Minderausgaben gegenüber der Finanzierung der Arbeitslosigkeit zu rechnen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

14.03.97

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung
in Baubetrieben

Der Bundesrat hat in seiner 710. Sitzung am 14. März 1997 beschlossen, den
beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim
Deutschen Bundestag einzubringen.

Entwurf
eines Gesetzes
zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in Baubetrieben

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 74 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Bundesanstalt fördert die ganzjährige Beschäftigung im Baugewerbe durch

1. Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen bei Arbeit in der Förderungszeit (§ 77),
2. Schlechtwettergeld bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit (§§ 80 bis 87)."

2. § 75 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Förderungszeit die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. Dezember bis zum 31. Dezember,".

3. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. bei denen gewährleistet ist, daß bei Arbeitsausfall unbeschadet des Anspruchs auf Urlaub eine Anwartschaft auf Lohnausgleich für einen zusammenhängenden Ausgleichszeitraum besteht, der mindestens die Zeit vom 25. Dezember bis 1. Januar umfaßt."

b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.

4. In § 77 wird nach Satz 1 folgender neue Satz eingefügt:
"Dies gilt nicht für die Zeit vom 25. Dezember bis 1. Januar."
5. § 78 wird gestrichen.
6. In der Überschrift vor § 81 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
7. § 81 wird wie folgt gefaßt:

"§ 81

Gewährung von Schlechtwettergeld

Arbeitern wird für die in der Schlechtwetterzeit aus Witterungsgründen ausgefallenen Arbeitsstunden Schlechtwettergeld gewährt, wenn die Voraussetzungen nach § 76 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erfüllt sind."

8. § 83 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 wird das Wort "Winterausfallgeld" jeweils durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Winterausfallgeldes" durch das Wort "Schlechtwettergeldes" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt und Satz 2 gestrichen.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
9. In § 84 Abs. 1 wird das Wort "Winterausfallgeldes" durch das Wort "Schlechtwettergeldes" ersetzt.
10. In § 85 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
11. § 86 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neue Absatz 1 eingefügt:

"(1) Die Arbeitsausfälle (§ 81) einer Kalenderwoche sind vom Arbeitgeber spätestens am dritten Arbeitstag der den Arbeitsausfällen folgenden Kalenderwoche dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Baustelle liegt, schriftlich anzuzeigen; die Anzeige kann auch die Betriebsvertretung erstatten. Wird die Anzeige nach Satz 1 nicht oder verspätet erstattet, so kann Schlechtwettergeld für die Arbeitsausfälle der Kalenderwoche nicht gewährt werden."
 - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
 - c) In den neuen Absätzen 2 und 3 wird das Wort "Winterausfallgeld" jeweils durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
12. § 112 Abs. 5 Nr. 5 wird gestrichen.

13. In § 143 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
14. In § 154 Abs. 1 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
15. In der Überschrift vor § 162 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
16. In § 162 Abs. 1 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
17. § 163 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort "Winterausfallgeld" jeweils durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" und das Wort "Winterausfallgeldes" jeweils durch das Wort "Schlechtwettergeldes" ersetzt.
18. § 164 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" und das Wort "Winterausfallgeldes" durch das Wort "Schlechtwettergeldes" ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Winterausfallgeldes" durch das Wort "Schlechtwettergeldes" ersetzt.
19. § 166 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort "Winterausfallgeld" jeweils durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" und das Wort "Winterausfallgeldes" jeweils durch das Wort "Schlechtwettergeldes" ersetzt.
20. § 230 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird die Angabe "§ 86 Abs. 3" durch die Angabe "§ 86 Abs. 4" ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird die Angabe "§ 86 Abs. 2" durch die Angabe "§ 86 Abs. 3" ersetzt.

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

1. § 49 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
2. In Nummer 8 der Anlage 7 zu § 9 Nr. 3 des Wohngeldsondergesetzes vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
3. Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch (...), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Nr. 2 werden die Worte "das Winterausfallgeld" gestrichen.
 - b) In § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort "Winterausfallgeld" gestrichen.
 - c) In § 41 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte "das Winterausfallgeld" gestrichen.
 - d) In § 41 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte "das Winterausfallgeld" gestrichen.
 - e) In § 42 b Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 wird das Wort "Winterausfallgeld" gestrichen.
4. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Investitionszulagengesetzes 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, werden die Worte "Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder Winterausfallgeld" durch die Worte "Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld" ersetzt.
5. In § 8 Abs. 1 a Satz 4 des Fördergebietsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, werden die Worte "Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder Winterausfallgeld" durch die Worte "Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld" ersetzt.

6. In § 10 Abs. 4 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
7. In § 16 Abs. 4 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
8. In § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
9. Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch (...), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
 - b) In § 18 b Abs. 2 Satz 4 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
10. In § 49 Abs. 1 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
11. In § 14 Abs. 2 Satz 3 des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, werden die Worte "Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder Winterausfallgeld" durch die Worte "Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld" ersetzt.
12. Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch (...), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
 - b) In § 21 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.

Artikel 3

Änderung von Verordnungen

1. In § 1 Abs. 1 der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), zuletzt geändert durch Verordnung vom, wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
2. In § 1 der Wintergeld-Umlageverordnung vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch Verordnung vom, wird die Zahl "1,0" durch die Zahl "2,0" ersetzt.
3. In § 9 Abs. 4 Satz 1 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), zuletzt geändert durch Verordnung vom, wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1997 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Streichung des Schlechtwettergeldes hat zu einer höheren Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten geführt da die knapp kalkulierenden Baufirmen zu ihrer Entlastung bei Arbeitsausfall in der Schlechtwetterperiode angesichts der nunmehr gekürzten Unterstützung auch Entlassungen vornehmen. Soweit keine verbindliche Wiedereinstellungszusage des Arbeitgebers besteht, haben die entlassenen Bauarbeitnehmerinnen und Bauarbeitnehmer Anspruch auf Arbeitslosengeld. Damit wurden die Einsparungen bei dem Schlechtwettergeld durch die verstärkten Ausgaben beim Arbeitslosengeld mindestens kompensiert. Nach Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit übertreffen die Ausgaben für zusätzliches Arbeitslosengeld erheblich die vergleichbaren Ausgaben, die beim Schlechtwettergeld angefallen wären. Die Gewerkschaft BAU geht sogar von über 1 Mrd. DM Mehrkosten aus. Des weiteren sind Bauarbeitnehmerinnen und Bauarbeitnehmer durch den Ausschluß von Kurzarbeitergeld ohne sachlichen Grund finanziell schlechter gestellt als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus anderen Branchen. Sie werden zu Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmern. Dadurch kommt es in der Bauwirtschaft wieder zu Zuständen wie in den 50er Jahren vor Einführung des Schlechtwettergeldes. Auch angesichts notwendiger Wachstumsimpulse für den Wohnungsmarkt ist die Bundesrepublik Deutschland dringend auf eine ganzjährige Bautätigkeit angewiesen.

Die Streichung der Schlechtwettergeld-Regelung ist in arbeitsmarkt- und auch baupolitischer Hinsicht kontraproduktiv. Der Gesetzentwurf sieht daher die Wiedereinführung des durch das Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2456) zum 31.12.1995 abgeschafften Schlechtwettergeldes vor. Tarifvertragliche Regelungen konnten bisher die ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft nicht sichern, wie die wiederholten Anhörungen vor dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages von 1993 bis 1995 gezeigt haben. Die wirtschaftliche Lage hat sich seitdem nicht verbessert. Die auf Intervention der Bundesregierung zustande gekommene tarifvertragliche Aufanglösung hat sich, wie die aktuelle Arbeitsmarktsituation im Baugewerbe zeigt - auch in Verbindung mit den ergänzenden bauspezifischen Regelungen vom Dezember 1995 -, als nicht tragfähig erwiesen. Eine erneute Gesetzesänderung sollte daher sofort erfolgen, um die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe zu mildern und den Tarifvertragsparteien rechtzeitig eine neue Kalkulationsgrundlage zu geben.

Zugleich wird die Wintergeldförderung (§ 77 AFG) verbessert, indem die Förderungszeit in Artikel 1 Nr. 2 auf die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. Dezember bis zum 31. Dezember ausgeweitet wird. Dies entspricht der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Rechtslage.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die Wiedereinführung einer Schlechtwettergeldregelung im Arbeitsförderungsgesetz. Auf die Ausführungen unter Teil A. wird verwiesen.

2. Zu den Artikeln 2 und 3

Die Wiedereinführung des Schlechtwettergeldes erfordert außerdem eine Reihe von technischen Folgeänderungen. In den Artikeln 2 und 3 sind diese notwendigen Folgeänderungen in anderen Gesetzen und Verordnungen berücksichtigt.

3. Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die Regelung des Inkrafttretens zur neuen Wintersaison ab dem 1. November 1997.

26.09.97

Unterrichtung

durch den
Deutschen Bundestag

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in Baubetrieben

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 192. Sitzung am 25. September 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung - Drucksache 13/8575 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen
Beschäftigung in Baubetrieben
- Drucksache 13/7507 -**

für erledigt erklärt.